

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1994

Ausgegeben und versendet am 6. Dezember 1994

41. Stück

61. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 29. November 1994 über die Trennung der Gemeinde Strem
62. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 30. November 1994 über die Bildung des Standesamtsverbandes Strem
63. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg vom 29. November 1994, mit der die Verordnung der Gemeinde Loipersbach vom 27. September 1994 aufgehoben wird

61. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 29. November 1994 über die Trennung der Gemeinde Strem

Auf Grund der §§ 2, 6, 9 und 11 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 37/1965, in der Fassung der Gemeindeordnungsnovelle 1992, LGBl.Nr. 55 wird verordnet:

§ 1

Trennung

Die Gemeinde Strem wird in zwei Gemeinden getrennt. Damit hört diese Gemeinde als eigene Gemeinde zu bestehen auf.

§ 2

Gemeindenamen und Gemeindegebiet

(1) Als Namen der neuen Gemeinden werden bestimmt:

- Moschendorf
- Strem

(2) Das Gemeindegebiet der neuen Gemeinde Moschendorf umfaßt das Gebiet der Katastralgemeinde Moschendorf, jenes der neuen Gemeinde Strem das Gebiet der Katastralgemeinden Deutsch Ehrendorf, Steinfurt, Strem und Sumetendorf.

§ 3

Vermögensauseinandersetzung

Grundlage für die Vermögensauseinandersetzung bildet das vom Gemeinderat der Stammgemeinde Strem am 25. August 1994 und 18. November 1994 beschlossene vollständige Übereinkommen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1995 in Kraft.

Für die Landesregierung:
Ing. Jellasitz eh.

62. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 30. November 1994 über die Bildung des Standesamtsverbandes Strem

Auf Grund des § 60 des Personenstandsgesetzes, BGBl.Nr. 60/1983, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeinden Moschendorf und Strem werden zum Standesamtsverband Strem zusammengeschlossen.

§ 2

Der Standesamtsverband Strem hat seinen Sitz in der Gemeinde Strem.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:
Ing. Jellasitz eh.

63. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg vom 29. November 1994, mit der die Verordnung der Gemeinde Loipersbach vom 27. September 1994 aufgehoben wird

Gemäß § 82 Abs. 2 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965 i.d.g.F. wird die Verordnung der Gemeinde Loipersbach vom 27. September 1994, Zahl: 157/1994, betreffend die Erlassung von diversen Verkehrsbeschränkungen nach der Straßenverkehrsordnung 1960, hinsichtlich der Punkte c) und d) wegen Gesetzeswidrigkeit aufgehoben.

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Engelbrecht